

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung, wodurch gesamten Ihro Civil- und Militair-Bedienten alle Hazard-Spiele verbothen werden : Vom Dato Schwerin, den 8. Decemb. 1762.

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1762?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872914577>

Druck Freier  Zugang



1762 Decemb.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

F E R D I N A N D

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, etc.

Patent = Verordnung,

wodurch

gesamten Ihro Civil- und Militair-Bedienten

alle Hazard-Spiele

verbothen werden.

Vom Dato Schwerin, den 8. Decemb. 1762.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker.

MK-4060. (41.)^{11.}

171

ANNO DOMINI MDCCLXXI

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS



KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

KLAVS

Wir Friederich,
Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grusses allen Unsern Civil- und Militair-Bedienten, von welchem Stande und Range dieselben seyn mögen, hiemit zu wissen, daß Wir in Betracht der höchstschädlichen Folgen, welche auf mancherley Art mit den sogenannten Hazard-Spielen verbunden sind, solche unter Unsern Bedienten auf keine Weise weiter gestatten können noch wollen.

Solchemnach setzen und verordnen Wir hiemit höchst ernstlich: daß keiner Unserer Civil- und Militair-Bedienten ohne Ausnahme, nicht nur an Unserm Hofe und in Unserer Residenz, sondern auch überhaupt, es sey in Unsern Landen an welchem Ort es wolle, weder unter sich, noch mit Fremden in Unsern Diensten nicht stehenden, bey Verlust ihrer Dienste, und des auf das Spiel gebrachten Geldes, auch bey Vermeidung anderer schweren Strafen, sich

sich in kein Hazard-Spiel einlassen, Geld dazu hergeben, anleihen, noch sonst auf eintge Weise daran Antheil nehmen sollen. Anbey befehlen Wir, sowohl gesanten Unsern höhern und niedern Collegiis und Gerichten, insbesondere Unserm Hof-Marschall-Amte und den Chefs Unserer Truppen: über dieses Verbot von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck zu halten, mithin, sobald ein unter ihrer Gerichtsbarkeit stehender Civil- oder Militair-Bedienter einer Uebertretung dieser Unserer Verordnung verdächtig, auch bey darauf sogleich anzustellender Visitation und Untersuchung derselben übersühret oder geständig ist, davon an Uns zu berichten, immittelst aber einen solchen zu weiterer Dienstleistung von Stund an nicht mehr zuzulassen. Zugleich wird Unsern verordneten Fiscalen Kraft dieses auf ihren Eid befohlen, dieserhalb ihres Amtes mit äußerster Wachsamkeit wahrzunehmen, und sonsten einem jeden, der unter Unsern Civil- oder Militair-Bedienten einen Uebertreter dieser Unserer Verordnung entdecken, und solchen anzeigen wird, im Fall befundener Richtigkeit seiner Anzeige, die Verschweigung seines Namens, und die Hälfte des auf das Spiel gebrachten, mithin verfallenen Geldes, hiedurch versichert. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 8ten Decembris 1762.

Friederich, S. z. M.

LS

